

Änderung des Gesellschaftsvertrages

der SWE Bäder GmbH

Der § 15 Gesellschaftsvertrag erhält in Abs. 2 die hier aufgeführte Fassung. Alle anderen Regelungen des Gesellschaftsvertrages behalten ihre Gültigkeit.

§ 15

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(2) Sie beschließt insbesondere über:

1. die Feststellung des Jahresabschlusses,
2. die Verwendung des Jahresergebnisses,
3. die Bestellung der Abschlussprüfer,
4. die Feststellung des Wirtschaftsplanes (§ 17) und seiner Nachträge, sowie die Aufnahme von Krediten, die nicht im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
5. die Hingabe von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen über den normalen Geschäftsbetrieb hinaus und jedes Darlehen an die Geschäftsführer nach Maßgabe des § 89 AktG,
6. alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die sich nachhaltig auf den Wirtschaftsplan auswirken,
7. die Entlastung von Geschäftsführern und des Aufsichtsrates,
8. die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
9. den Eintritt weiterer Gesellschafter,
10. die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
11. die Zustimmung nach § 6 dieses Gesellschaftsvertrages betreffend die Verfügung über Geschäftsanteile,
12. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,
13. den Abschluss und die Änderung von Unternehmens- und Organschaftsverträgen,
14. die Führung eines Aktivrechtsstreites ab einer Wertgrenze von 100.000,00 Euro,
15. die Auflösung und Umwandlung der Gesellschaft,
16. die Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Schließung von Unternehmen und Beteiligungen sowie
17. die Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie die Erteilung von Einzelvertretungsbefugnissen nach § 9 Absatz 2 Satz 3.